



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 21/11

Datum / Zeit	Mittwoch, 26. Oktober 2011 / 18.00 – 19.45 Uhr
Ort	Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
Vorsitz:	Gemeindevorsteher Kranz Günther
Gemeinderäte:	Bieberschulte Werner, Hasler Gina, Hundertpfund Mario, Kindle Albert, Marxer Siglinde, Marxer Werner, Meier Manfred, Ott Jochen, Rieley Pia
Entschuldigt:	Marxer Viktor
Protokoll:	Leiter Kanzlei Philipp Suhner

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 20/11	
2.	Vernehmlassungsbericht: Neufassung des Emissionshandelsgesetzes	166
3.	Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen	167
4.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	168
5.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	169
6.	Agglomerationsprogramm Liechtenstein-Werdenberg: Genehmigung und Einreichung beim Amt für Raumentwicklung	170
7.	Unterschutzstellung: Pfarrkirche St. Martin Eschen / Antrag an die Regierung / Entscheid	171
8.	Unterschutzstellung: Kapelle St. Sebastian, Nendeln / Antrag an die Regierung / Entscheid	172
9.	Reglement über die Erschliessungskostenbeiträge von Baulandumlegungen / Einsetzung einer Arbeitsgruppe	173

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 20/11

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 20/11 vom 12. Oktober 2011 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz	17
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten	170

2. Vernehmlassungsbericht: Neufassung des Emissionshandelsgesetzes 166

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2011 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Emissionshandelsgesetzes.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 23. Dezember 2011 an das Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft möglich.

Zusammenfassung

Die Vorlage dient der Fortführung des Emissionshandels in Liechtenstein nach Massgabe der revidierten EU Emissionshandelsrichtlinie sowie der Fortentwicklung der klimastrategischen Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der von Liechtenstein gegenüber der Staatengemeinschaft getätigten Zusagen bis zum Jahr 2020 Emissionsreduktion von 20 % gegenüber dem Basisjahr 1990 respektive 30 % im Falle vergleichbarer Zugeständnisse anderer Staaten zu erbringen. Diesbezüglich begegnet das Gesetz einer ungewissen Zukunft auf Ebene der internationalen Klimaschutzpolitik und setzt unabhängig davon im Gleichschritt mit der Klimaschutzpolitik der EU und der Schweiz den nationalen Rechtsrahmen für die weitere Reduktion von Treibhausgasen im In- und Ausland für die Zeit bis 2020. Die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Rechtsgrundlagen für die Klimaschutzpolitik von 2013 – 2020 hat die Regierung im Vorfeld zum Anlass genommen, das bisherige EHG und die darauf gestützten Verordnungen einer umfassenden und systematischen Analyse zu unterziehen.

Antrag

Auf die Ausarbeitung einer Stellungnahme sei zu verzichten.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen	016
---	-----

3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 167

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Karin Ospelt, Johann Georg Helbert-Str. 1, 9492 Eschen

Bericht

Karin Ospelt stellt mit Gesuch vom 30. September 2011 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes.

Rechtliches

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

²⁾ Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

³⁾ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Erwägungen

Da der Gemeinderat über den Aufnahmeantrag entscheiden muss, muss dieser auch – im Gegensatz zu den Einbürgerungen, welche direkt über das Zivilstandsamt laufen – die Erfüllung der Voraussetzungen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Eschen prüfen. Die Voraussetzungen sind alle erfüllt.

Antrag

Dem Antrag auf Aufnahme von Karin Ospelt in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

4. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

168

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Patrice Simon Lehmann, Bölsfeld 8, 9492 Eschen

Bericht

Herr Patrice Simon Lehmann hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes.

Die Regierung prüft den Antrag und stellt diesen der Gemeinde zu Stellungnahme zu. Die Regierung entscheidet nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde über die Einbürgerung.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

5. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 169

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Leonar Denis Stieger, Heragass 37, 9492 Eschen

Bericht

Herr Leonar Denis Stieger hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes.

Die Regierung prüft den Antrag und stellt diesen der Gemeinde zu Stellungnahme zu. Die Regierung entscheidet nach Eingang der Stellungnahme der Gemeinde über die Einbürgerung.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Kommunale Zusammenarbeit 05

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten 050

Ortsplanung 612

6. Agglomerationsprogramm Liechtenstein-Werdenberg: Genehmigung und Einreichung beim Amt für Raumentwicklung 170

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit dem Bericht zur "Agglomerationspolitik des Bundes" vom 19. Dezember 2001 hat der Bundesrat das Startzeichen für ein verstärktes Engagement des Bundes im Bereich der Agglomerationen gegeben. Der Bund, vertreten durch das Amt für Raumentwicklung (ARE), will unter

anderem seine Tätigkeit vermehrt auch auf die Bedürfnisse der Agglomerationen ausrichten. Er hat deshalb im Rahmen seiner Agglomerationspolitik die Kantone eingeladen, für ihre Ballungsräume Agglomerationsprogramme (Teil Verkehr und Siedlung) zu erarbeiten. Die Erarbeitung soll durch die Kantone und die Gemeinden der Agglomeration gemeinsam erfolgen, wobei der Aufbau einer grenzübergreifenden Trägerschaft zwingende Grundanforderung ist. In grenznahen Räumen begrüsst der Bund explizit den Einbezug der grenznahen ausländischen Regionen.

Ziel der Programme ist die langfristige Abstimmung von Siedlung und Verkehr unter Einbezug aller Verkehrsträger. Insbesondere sollen die Verkehrsprobleme in den Agglomerationen bewältigt und die Verkehrsinfrastruktur mit der Siedlungsentwicklung koordiniert werden. Dabei sollen sowohl Massnahmen auf der Angebotsseite (neue Infrastrukturen und Angebote) als auch auf der Nachfrageseite (Siedlungsplanung, Mobilitätsmanagement) in die Überlegungen miteinbezogen werden. Der Bund hat das Vorgehen bei der Erarbeitung der Agglomerationsprogramme in einer mehrfach überarbeiteten Weisung festgelegt. Dabei wurden zwingende Elemente für die Erarbeitung (sogenannte Grundanforderungen) definiert.

Das Agglomerationsprogramm ist Vorbedingung und Grundlage für eine allfällige Mitfinanzierung des Bundes aus dem Infrastrukturfonds. Die Mitfinanzierung von Massnahmen erfolgt dabei in sogenannten Leistungsvereinbarungen, die nach erfolgter Einreichung und Prüfung der Agglomerationsprogramme zwischen Bund und Agglomerationen erarbeitet werden. Anschliessend an die Vereinbarungen folgen die Realisierung der Massnahmen und parallel dazu die Überarbeitung des Agglomerationsprogramms.

2007 wurde mit der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein begonnen. Mit der Gründung des Vereins Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein Ende 2009 wurde der Wille zur verstärkten Zusammenarbeit dokumentiert und gleichzeitig eine bundeskonforme Trägerschaft geschaffen. Mitglieder sind die sechs Werdenberger (Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau) und elf Liechtensteiner Gemeinden (Ruggell, Schellenberg, Gamprin-Bendern, Mauren, Eschen, Planken, Schaan, Vaduz, Triesenberg, Triesen und Balzers), die Gemeinde Sargans sowie der Kanton St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein. Die Stadt Feldkirch ist als Beobachter in die Entscheide eingebunden.

Bis zum April 2011 wurde ein vollständiger Bericht zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein erarbeitet, der folgend bei Gemeinden, Land, Kanton sowie Fachverbänden und Non-Government-Organisationen vernehmlasst und anschliessend überarbeitet wurde. Der Bericht baut sich wie folgt auf:

- Ausgangslage
- Analyse Ist-Zustand
- Trendentwicklung / Handlungsbedarf
- Zukunftsbild und Teilstrategien
- Evaluation und Priorisierung
- Anhang / Massnahmenblätter

Im Bericht wird zuerst mit der Ausgangslage und dem Ist-Zustand die jetzige Situation aufgezeigt. Dann werden im Kapitel Trendentwicklung Szenarien für die weitere Entwicklung diskutiert. Anhand des wahrscheinlichsten Szenarios – der Trendentwicklung – wird der Handlungsbedarf festgelegt und darauf aufbauend das Zukunftsbild für Werdenberg-Liechtenstein bestimmt. Mit den Teilstrategien wird dann aufgezeigt, nach welchen Grundsätzen und über welche Wege eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein erfolgen soll. Entsprechende Massnahmen werden in weiteren Schritten festgelegt, gebündelt und priorisiert. Diese Massnahmen sind so aufeinander abgestimmt, dass ihre Wirkung in der Summe wesentlich grösser ist als für die einzelnen Massnahmen an sich.

Mit der Gesamtrenovation- und den Umbauarbeiten ab Februar 1977, wurden die Innenräume der Kirchenbaute neu gestaltet und zum Teil mit dem vorhandenen, wertvollen alten Kulturgut eingerichtet. Am 22. April 1979 nahm Landesbischof Dr. Johannes Vonderach die Einsegnung und die Altarweihe der renovierten Pfarrkirche St. Martin vor. Die Kirche St. Martin ist zugleich auch dem hl. Rochus und dem hl. Jakobus geweiht worden.

Auffallend und prägend setzt die Pfarrkirche St. Martin nach wie vor den unübersehbaren architektonischen Akzent im Dorfczentrum. Wie die Pfrundbauten und die Mauerfrakturen der früheren Pfarrkirche bei den Pfrundbauten, hat die Pfarrkirche St. Martin kulturgeschichtlich einen hohen Zeugniswert und ist deshalb zu schützen und zu erhalten. Die Kirche ist zudem die markierende Baute aller Zentrumsbauten um den Eschner Dorfplatz.

Deshalb soll gemäss Art. 9, Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (LGBl. 1977 Nr. 39) die Unterschutzstellung der Pfarrkirche St. Martin in Eschen bei der Regierung beantragt werden.

Rechtliches

Art. 9 Denkmalschutzgesetz:

Unterschutzstellung

- ¹⁾ Wenn es das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals verlangt, wird dieses durch Verfügung der Regierung unter Schutz gestellt.
- ²⁾ Der Eigentümer des Denkmals, die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Denkmal befindet, und die Denkmalschutzkommission können die Unterschutzstellung beantragen.
- ³⁾ Die Eigentümer und andere Betroffene sowie, bei unbeweglichen Denkmälern, die Standortgemeinde sind vor Beschlussfassung anzuhören. Sie haben Anspruch auf volle Einsicht in die Akten.

Erwägungen

Aufgrund der eingangs dargelegten Gründe ist eindeutig gegeben, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals vorhanden ist. Auch das Hochbauamt, Abteilung Denkmalpflege & Archäologie, bekräftigt im Schreiben vom 18. Mai 2011, dass in Anbetracht der Bedeutung und der Qualität des Gebäudes eine Unterschutzstellung unterstützt wird.

Die meisten Sakralbauten im Land sind bereits unter Denkmalschutz gestellt. Bei den Pfarrkirchen sind alle unter Denkmalschutz gestellt. Bei den Kapellen fehlen noch einige.

Falls das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt wird, besteht bei Umbauten und Renovationen die Möglichkeit, Beiträge des Landes zu beantragen. Je nach Art und Weise der geplanten Arbeiten kann mit einer Beteiligung von bis zu 40% gerechnet werden.

Weiters profitiert die Gemeinde von der unentgeltlichen Beratung der Denkmalpflege. Diese Beratung ist sehr wertvoll, da diese Abteilung grosse Erfahrung hat, wenn es darum geht, wichtige Zeitzeugen zu erhalten.

Wenn dieser Antrag an die Regierung überwiesen wird, ist davon auszugehen, dass dem Antrag auch statt gegeben wird.

Antrag

Die Unterschutzstellung der Pfarrkirche St. Martin, Eschen, gemäss Art. 9, Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (LGBl. 1977 Nr. 39) sei bei der Regierung des Landes zu beantragen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

³⁾ Um ein unter Schutz gestelltes Denkmal vor Abnützung, Verfall und dergleichen zu bewahren, kann die Regierung auf Kosten des Eigentümers die unaufschiebbaren, notwendigen Massnahmen anordnen. Soweit diese Massnahmen in Aufwendungen bestehen, die dem Schutz und der Erhaltung des Denkmals dienen, gelten sie als Kosten, für welche Beiträge im Sinne der Art. 23 und 24 geleistet werden.

Erwägungen

Aufgrund der eingangs dargelegten Gründe ist eindeutig gegeben, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals vorhanden ist. Auch das Hochbauamt, Abteilung Denkmalpflege & Archäologie, bekräftigt im Schreiben vom 18. Mai 2011, dass in Anbetracht der Bedeutung und der Qualität des Gebäudes eine Unterschutzstellung unterstützt wird.

Die meisten Sakralbauten im Land sind bereits unter Denkmalschutz gestellt. Bei den Pfarrkirchen sind alle unter Denkmalschutz gestellt. Bei den Kapellen fehlen noch einige.

Falls das Gebäude unter Denkmalschutz gestellt wird, besteht bei Umbauten und Renovationen die Möglichkeit, Beiträge des Landes zu beantragen. Je nach Art und Weise der geplanten Arbeiten kann mit einer Beteiligung von bis zu 40% gerechnet werden.

Weiters profitiert die Gemeinde von der unentgeltlichen Beratung der Denkmalpflege. Diese Beratung ist sehr wertvoll, da diese Abteilung grosse Erfahrung hat, wenn es darum geht, wichtige Zeitzeugen zu erhalten.

Wenn dieser Antrag an die Regierung überwiesen wird, ist davon auszugehen, dass dem Antrag auch statt gegeben wird.

Antrag

Die Unterschutzstellung der Kapelle St. Sebastian, Nendeln, gemäss Art. 9, Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (LGBl. 1977 Nr. 39) sei bei der Regierung des Landes zu beantragen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Raumordnung, Ortsplanung, Ortsbildschutz	61	
Baulandumlegungen, Baulandbeschaffung, Baulanderschliessung	614	
9. Reglement über die Erschliessungskostenbeiträge von Baulandumlegungen / Einsetzung einer Arbeitsgruppe		173

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Art. 38 des Baugesetzes (BauG) vom 11. Dezember 2008 sieht vor, dass die Gemeinden die Grundeigentümer mit den Erschliessungskosten, welche bei der Erschliessung von Grundstücken entstehen, belasten können. Diese Kosten werden gemäss dem Baugesetz im Zeitpunkt der Erschliessung einer Parzelle fällig. Die Erschliessungskosten können aufgrund des Kostenvoranschlags oder von Teil- und Schlussabrechnungen berechnet werden.

Die Gemeinden können in einem Reglement regeln, wer zum Kreis der Abgabepflichtigen gehört und wie die Bemessungskriterien festgelegt werden.

Im Reglement zur Regelung der Kostentragung bei vorzeitiger Projektierung und Erschliessung ist bereits aufgrund des damals gültigen Rechts geregelt, welche Kosten die Grundeigentümer bei der Projektierung und Erschliessung zu tragen haben. Ebenfalls ist geregelt, welche Kosten die Grundeigentümer zu tragen haben, wenn es zu einer im Verhältnis zum Infrastrukturplan vorzeitigen Projektierung und Erschliessung kommt. Dieses Reglement muss im gleichen Zusammenhang überprüft werden.

Ziel ist es, ein neues Reglement über die Erschliessungskostenbeiträge von Baulandumlegungen zu erhalten, welches nicht mehr im Zusammenhang mit dem Infrastrukturplan steht.

Für die Erarbeitung dieses Reglements soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Die Arbeitsgruppe könnte aus folgenden Personen bestehen:

- Thomas Meier
- Leiter Bauwesen
- Leiter Finanz- und Rechnungswesen
- Leiter Kanzlei
- Jurist (bei Bedarf)

Falls der Gemeinderat Bedarf sieht, soll je ein Gemeinderat der FBP und der VU in die Arbeitsgruppe Einsitz nehmen.

Erwägungen

Es liegen zwei Reglemente zu diesem Thema (Schellenberg und Triesen) vor.

Zeitplan

Im optimalen Fall ist im Frühjahr 2012 das Reglement verabschiedet.

Antrag

1. Die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des neuen Reglements über die Erschliessungskostenbeiträge von Baulandumlegungen sei einzusetzen.
2. In die Arbeitsgruppe seien zu delegieren: Thomas Meier, Siegfried Risch, Leiter Bauwesen, Domenic Eggimann, Leiter Finanz- und Rechnungswesen, Philipp Suhner, Leiter Kanzlei
3. Die Leitung der Arbeitsgruppe sei dem Leiter Bauwesen zu übertragen.
4. Die Protokollführung sei dem Leiter Kanzlei zu übertragen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Eschen, 9. November 2011

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei